



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

91. Jahrgang

Nr. 16

15. Dezember 1998

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
138	Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst – Zentral-KODA-Ordnung	342
139	Ordnung für die Kommission zur Ordnung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer – Bistums-KODA-Ordnung	351
140	Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA Speyer	361

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **138 Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst Zentral-KODA-Ordnung**

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes  
der Diözesen Deutschlands  
vom 15. 06. 1998

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (OVb 1993, S. 660 ff; 1994, S. 28) – nachfolgend als Grundordnung bezeichnet – wird mit dem Ziel, zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einvernehmliche und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen einheitliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen:

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung.

#### **§ 2 – Die Kommission**

Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) errichtet.

#### **§ 3 – Aufgabe**

(1) Aufgabe der Zentral-KODA ist die Beschlußfassung über Rechtsnormen nach § 1 in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
  - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen,
  - b) soweit nicht bereits von Nr. 1 erfaßt, Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,

- c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
- d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) Solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlußfassung über Rechtsnormen.

(3) Die Zentral-KODA kann im Rahmen des § 1 Empfehlungen für die Beschlußfassung über Rechtsnormen durch die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen geben.

(4) Die Zentral-KODA ist an die Grundordnung und die anderen Kirchengesetze gebunden.

#### **§ 4 - Zusammensetzung der Zentral-KODA**

(1) Der Zentral-KODA gehört eine gleiche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und zwar auf jeder Seite 21 Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite nach folgendem Schlüssel:

- Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder
- Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder
- Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier 2 Mitglieder
- Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg 4 Mitglieder
- Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart 2 Mitglieder.

Die Vertretung der Dienstgeber wird durch die nach Maßgabe des Satzes 1 berufenen Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands wahrgenommen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite werden von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterseiten in den in der Region bestehenden Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt. Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

Der Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes entsendet 7 Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber aus der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählt 7 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite aus ihrer Mitte. Bei der Entsendung und der Wahl sollen die in Satz 1 genannten Regionen berücksichtigt werden.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2.

#### **§ 5 – Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)**

(1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 9 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

#### **§ 6 – Rechtsstellung**

Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen.

#### **§ 7 – Freistellung**

Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Um-

fang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

### **§ 8 - Beratung**

Der Mitarbeiterseite wird zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

### **§ 9 - Verfahren und Beschlüsse**

(1) Die Zentral-KODA tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Anträge an die Zentral-KODA können nur deren Mitglieder stellen.

(7) Die Zentral-KODA kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Zentral-KODA faßt Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(9) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zugeleitet. Ferner werden die Beschlüsse dem Verband der Diözesen Deutschlands zugeleitet. Dem Deutschen Caritasverband und den anderen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen werden die Beschlüsse zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

### **§ 10 – Inkraftsetzung der Beschlüsse**

(1) Ein Beschluß der Zentral-KODA, der den Erlaß von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird den für den Erlaß der arbeitsrechtlichen Regelungen zuständigen Diözesanbischöfen zugeleitet. Er wird nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Beschlusses vom jeweiligen Diözesanbischof für seinen Bereich nach Maßgabe der folgenden Absätze in Kraft gesetzt.<sup>1</sup>

(2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe die Zentral-KODA; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(3) Die Zentral-KODA berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen neuen Beschluß oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluß, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(4) Kann auch der Beschluß nach Abs. 3 Satz 2 nicht von allen Diözesanbischöfen angenommen werden, so wird die Zentral-KODA, gegebenenfalls unter Beiziehung von Beratern, über die Sache weiterverhandeln mit dem Ziel, die bestehenden Einwände zu beheben. Sehen sich auch dann nicht alle Diözesanbischöfe in der Lage, den Beschluß in Kraft zu setzen, so betrachten die Diözesanbischöfe, die nicht zustimmen können, den Beschluß der Kommission als qualifizierte Empfehlung.

(5) Soweit ein Beschluß von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung; anderenfalls hat er den Charakter einer qualifizierten Empfehlung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

(6) Ein Beschluß der Zentral-KODA, der Empfehlungen zum Gegenstand hat, wird außer den Diözesanbischöfen und dem Deutschen Caritasverband den anderen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen mitgeteilt.

---

1) ggf. unter Aufhebung der Regelung aufgrund eines früheren Beschlusses der Bistums-KODA.

(7) Die Absätze 3–6 finden keine Anwendung auf Beschlüsse, die gelten dem kirchlichen Recht widersprechen.

#### **§ 10 a – Inkraftsetzung der Beschlüsse in einem besonderen Verfahren**

Eine am 1. Januar 1998 bereits in Kraft befindliche diözesane Ordnung, nach der die Beschlüsse der Zentral-KODA zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach § 10 Abs. 2 zu beraten sind, bleibt von den Verfahrensvorschriften des § 10 unberührt.

#### **§ 11 – Vermittlungsausschuß**

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus der/dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite eine(r) der Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) In dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung (§ 16) treten zu den Mitgliedern gemäß Absatz 2 zwei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer hinzu, die der Kommission nicht angehören dürfen.

(4) Die/der Vorsitzende und jede Beisitzerin und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

#### **§ 12 – Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß**

(1) Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter(in) dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören.

Sie müssen der katholischen Kirche angehören und sollen über Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür besitzen, daß sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 Bistums-/Regional-KODA-Ordnung entsprechen.

#### **§ 13 – Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses**

(1) Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter(in) werden von der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglie-

der geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

(2) Jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Vermittlungsausschusses in der erweiterten Besetzung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden, der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission, sofern sie Mitglied der Kommission sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

#### **§ 14 – Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluß zugestimmt hat, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

#### **§ 15 – Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß**

(1) Die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter(in) leitet das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie/er kann Sachverständige hinzuziehen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben. Der Vermittlungsausschuß legt den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor.

(3) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

#### **§ 16 – Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung**

(1) Stimmt die Kommission dem Vermittlungsvorschlag nicht mit 29 Stimmen zu, so kann die Kommission auf Antrag mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen. Andernfalls bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(2) Das Vermittlungsverfahren in erweiterter Besetzung wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

Der Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung legt seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission vor.

(3) Der Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung bedarf der Annahme durch die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht von der Kommission zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(4) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 17 – Vorbereitungsausschuß**

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Vorbereitungsausschuß gebildet. Er berät die/den Vorsitzende(n) bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlüßanträge stellen und zu Beschlüßvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

### **§ 18 – Ausschüsse**

Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die Zentral-KODA ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

### **§ 19 – Kosten**

(1) Für die Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Im übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.

(2) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstaufschlag auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

### **§ 19 a – Rechtsschutz, Übergangsregelung**

In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des

Wahl- und Schlichtungsverfahrenrechtes kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden. Für die durch diese Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln entstehenden Kosten gilt § 19 sinngemäß.

**§ 20 – Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (OVV 1988, S. 126 ff.; 1992, S. 247) außer Kraft.

Speyer, den 17. 11. 1998

A handwritten signature in black ink, reading "Anton Schlembach". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

**139 Ordnung für die Kommission zur Ordnung des kirchlichen  
Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer  
- Bistums-KODA-Ordnung -**

**Präambel**

Auf der Grundlage des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (OVb 1993, S. 660 ff.; 1994, S. 28) – nachfolgend als Grundordnung bezeichnet – wird mit dem Ziel, zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einvernehmliche und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes einheitliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

- a) der Diözese,
- b) der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c) der Verbände der Kirchengemeinden,
- d) der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e) der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, welche die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben, wenn nicht der Diözesanbischof für diese Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen hat.

(3) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

**§ 2**

**Die Kommissionen**

(1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode

der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

### **§ 3**

#### **Aufgabe**

(1) Aufgabe der Kommission ist die Beschlußfassung über Rechtsnormen nach § 1, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gem. § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) berücksichtigen.

(3) Die Kommission ist an die Grundordnung und die anderen Kirchengesetze gebunden.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung**

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite acht.

### **§ 5**

#### **Berufung und Wahl der Mitglieder**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. Als Dienstgebervorteiler(in) kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervorteiler sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden, und zwar

- a) dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
- b) der kirchlichen Verwaltung,
- c) dem kirchlichen Bildungswesen,
- d) den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.

Das Zahlenverhältnis der Vertreter dieser Gruppen zueinander soll sich nach den tatsächlichen Verhältnissen im Bistum richten. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Generalvikars ein.

(3) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(4) Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(5) Wahlberechtigt für die Gruppe, der sie selbst angehören, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung erfüllen.

(6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Ordnung gilt.

## **§ 6**

### **Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)**

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die oder der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, die oder der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 13 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zweijahreszeitraumes eine Nachwahl statt.

## **§ 7**

### **Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder**

(1) Das Amt eines Mitglieds endet

- bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit,
- durch Niederlegung,
- sowie durch Entscheidung der MAVO-Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission.

Der Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit wird auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite durch die MAVO-Schlichtungsstelle in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Nr. 3 MAVO festgestellt. Der Spruch der Schlichtungsstelle ist der oder dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar ein neues Mitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so rückt ein neues Mitglied gemäß der Wahlordnung nach.

(4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

## **§ 8**

### **Rechtsstellung**

(1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Kommission dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 steht für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung dem Dienst gleich. Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 9**

### **Freistellung**

Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Um-

fang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

## **§ 10 Schulung**

Die Mitglieder der Kommission erhalten innerhalb der Amtsperiode bis zu zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für den Besuch von Schulungsveranstaltungen, die die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über die Erforderlichkeit entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

## **§ 11 Kündigungsschutz der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeiterseite in der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 7 Abs. 1 beendet.

(2) Die ordentliche Kündigung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Mitarbeiterseite in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

## **§ 12 Beratung**

Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

### **§ 13 Verfahren und Beschlüsse**

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Sie bzw. er entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der oder dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Anträge an die Kommission können nur deren Mitglieder stellen.

(7) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Kommission faßt Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(9) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die bzw. den Vorsitzende(n) oder die bzw. den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) dem zuständigen Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zugeleitet.

### **§ 14 Inkraftsetzung der Beschlüsse**

(1) Beschlüsse der Kommission bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung (Art. 7 Abs. 1, Satz 3 Grundordnung).

(2) Sieht sich der Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von sechs Wochen nach Zu-

gang des Beschlusses unter Angabe der Gründe die Kommission; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(3) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen neuen Beschluß oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluß, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschlüsse, die geltendem kirchlichen Recht widersprechen.

## **§ 15**

### **Der Vermittlungsausschuß**

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite eine Person der Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) In dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung treten zu den Mitgliedern gemäß Absatz 2 zwei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer hinzu, die der Kommission nicht angehören dürfen.

(4) Die oder der Vorsitzende, jede Beisitzerin und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## **§ 16**

### **Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß**

(1) Die oder der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr(e) Stellvertreter(in) oder sein(e) Stellvertreter(in) dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und sollen über Erkenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen.

## **§ 17**

### **Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses**

(1) Die oder der Vorsitzende und ihr(e) Stellvertreter(in) oder sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

(2) Jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Vermittlungsausschusses in der erweiterten Besetzung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden, der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission, sofern das Mitglied des Vermittlungsausschusses der Kommission angehört. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

## **§ 18**

### **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

(1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluß zugestimmt hat, legt die oder der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Setzt der Bischof innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlußfassung einen Beschluß der Kommission nicht in Kraft, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

## **§ 19**

### **Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß**

(1) Die oder der Vorsitzende oder ihr(e) Stellvertreter(in) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) leitet das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie oder er kann Sachverständige hinzuziehen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag un-

terbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

Im Falle eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt er den Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Bischof vor.

(3) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

## **§ 20**

### **Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung**

(1) Stimmt die Kommission im Fall des § 18 Abs. 1 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit zwei Dritteln der Mitglieder zu, so kann die Kommission auf Antrag mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen. Andernfalls bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Stimmen im Fall des § 18 Abs. 2 dem Vermittlungsvorschlag die Kommission nicht mit zwei Dritteln der Mitglieder und der Bischof zu, so kann die Kommission mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren in erweiterter Besetzung wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

Im Fall des Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Falle des Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt er seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Bischof vor.

(3) Der Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung bedarf der Annahme durch die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Wird dem Vermittlungsvorschlag im Falle des Abs. 2 Satz 3 nicht von der Kommission und im Falle des Abs. 2 Satz 4 nicht von der Kommission und dem Bischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof der Kommission mit.

(4) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

## **§ 21**

### **Vorbereitungsausschuß**

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuß gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung

der Tagesordnung. Er kann Beschlußanträge stellen und zu Beschlußvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

## **§ 22**

### **Ausschüsse**

Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

## **§ 23**

### **Kosten**

(1) Für die Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt das Bistum im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.

(2) Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 9.

(3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstaufschlag auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

## **§ 23 a**

### **Rechtsschutz**

In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechtes kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Diözese Speyer angerufen werden. Für die durch diese Tätigkeit der Schlichtungsstelle entstehenden Kosten gilt § 23 sinngemäß.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01. 06. 1988 in der bisherigen Fassung (OVb 1988, S. 131 ff.; 1994, S. 126 f.; 1996, S. 89) außer Kraft.

Speyer, den 17. 11. 98



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## **140 Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA Speyer**

Gemäß § 5 Abs. 6 der Bistums-KODA-Ordnung wird die folgende Wahlordnung erlassen:

### **§ 1**

Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Er wird von den Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Er besteht aus drei Personen, die nicht für die Bistums-KODA kandidieren. Er bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

### **§ 2**

(1) Die Bistums-KODA bestimmt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode einen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen stattzufinden haben. Der Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem

- die Wahlvorschläge nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung,
  - das Wählerverzeichnis nach § 6 dieser Ordnung,
  - die Stimmzettel für die Gruppenwahl nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung
- beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

(3) Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge und der Rücksendung der Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen liegen. Zwischen der Rücksendung der Wahlvorschläge und der Rücksendung der ausgefüllten Stimmzettel müssen mindestens sechs Wochen liegen. Diese Termine sind im Amtsblatt der Diözese Speyer (OVb) und in der Bistumszeitung (Pilger) zu veröffentlichen.

### **§ 3**

Das Bischöfliche Ordinariat und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.

### **§ 4**

(1) Der Wahlvorstand versendet an alle Anstellungsträger gemäß § 1 der Bistums-KODA-Ordnung die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge hin.

(2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der nach § 5 Abs. 4 der Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigt ist, kann für jede Grup-

pe Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muß den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, deren ausgeübte Tätigkeit, Gruppenzugehörigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, daß sie ihrer bzw. er seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen von der vorschlagenden Person und wenigstens weiteren drei vorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidatin oder des Kandidaten einschließlich der Übereinstimmung mit der Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis.

### **§ 5**

Das Bischöfliche Ordinariat setzt das Zahlenverhältnis der nach § 5 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen zwei Monate vor der Wahl fest. Das Zahlenverhältnis der für die Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird dem Wahlvorstand bekannt gegeben.

### **§ 6**

(1) Das Bischöfliche Ordinariat erstellt für sämtliche Anstellungsträger ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und legt die Gruppenzugehörigkeit fest. Eine Ausfertigung erhält der Wahlvorstand.

(2) Die Anstellungsträger legen ein Verzeichnis ihrer wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine vom Wahlvorstand festgelegte Woche zur Einsichtnahme aus. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können beim Wahlvorstand innerhalb von zehn Tagen geltend gemacht werden.

### **§ 7**

(1) Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel für jede Gruppe (Gruppenstimmzettel).

(2) Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel müssen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger angegeben sein.

(3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger. Die Anstellungsträger händigen jeder wahlberechtigten Person den Gruppenstimmzettel der Gruppe aus, der sie angehört.

### **§ 8**

(1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl, deren Durchführungsmodalitäten vom Wahlvorstand festgelegt werden.

(2) Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, daß sie auf dem jeweiligen Gruppenstimmzettel so viele Namen ankreuzen, wie Personen aus dieser Gruppe zu wählen sind. Sind mehr Namen oder ist kein Name angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen innerhalb der gesetzten Frist beim Wahlvorstand eingegangen sein.

(3) Die Wahl ist geheim.

### **§ 9**

(1) In jeder Gruppe sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie der Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zustehen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es unverzüglich im Amtsblatt der Diözese Speyer (OVB) bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen zu sorgen.

### **§ 10**

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber haben das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 bis 5 der Bistums-KODA-Ordnung oder Vorschriften dieser Wahlordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Erscheinungsdatum entweder des Amtsblattes der Diözese Speyer – OVB – oder der Bistumszeitung – Pilger –) schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Anrufung der Schlichtungsstelle nach der Mitarbeitervertretungsordnung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Bistums-KODA getroffenen Entscheidungen unberührt.

(5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlvorstand mehr, so gilt § 1 dieser Ordnung.

### **§ 11**

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluß der Wahl die gewählten Vertreterinnen und Ver-

treter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung der Bistums-KODA ein.

## § 12

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Kommission aus, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat dieser Gruppe mehr zur Verfügung, so rückt die Person nach, die von allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten der anderen Gruppen den höchsten Stimmenanteil innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe erreicht hat.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft die oder der Vorsitzende der Kommission.

## § 13

Diese Ordnung tritt am 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung in der Fassung vom 01. 03. 1996 (OVB 1996, S. 85 ff.) außer Kraft.

Speyer, den 17. 11. 1998



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

### **Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Exerzitien im Alltag 1999
2. Laudate Dominum 2/1998
3. Programme Maria Rosenberg 1999
4. Arbeitshilfe Nr. 145

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. Dezember 1998